Landratsamt Roth

Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekenntnis

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im unteren Schwarzachtal
Schwabacher Str. 8
90530 Wendelstein

Datum	16.12.2025
Unser Zeichen	44-Schn-6410-001-2021/000415
Auskunft erteilt	Frau Schneck
Telefon	09171 81-1424
Fax	09171 81-971424
E-Mail	wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr.	230
Ihr Schreiben vom	
Ihr Geschäftszeichen	

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleitung von Mischwasser aus insgesamt 23 Entlastungsanlagen in die Gewässer Schwarzach, Lohbach, Ödweihergraben und Hembach durch den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal, Landkreis Roth

Anlagen:
1 geprüfter und genehmigter Plansatz
1 Vordruck „Empfangsbekenntnis“
1 Kostenrechnung
4 Ordner nicht aktualisierte Antragsunterlagen (nicht geprüft und nicht genehmigt)

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Antragsteller

Antragsteller ist der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal als Betreiber der Abwasseranlagen.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Schwarzach, des Lohbachs, des Ödweihergrabens und des Hembachs durch Einleiten von gesammelten Abwässern erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen.

Die Entlastungsanlagen befinden sich auf folgenden Grundstücken:

Bezeichnung der Einleitungs-stelle bzw. Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Ge-wässer
NÜ PW Röthenbach	Röthenbach b. Sankt Wolfgang	79/3	Schwarzach
RÜ 178	Röthenbach b. Sankt Wolfgang	101/1	Schwarzach
RÜ 224	Röthenbach b. Sankt Wolfgang	198/2	Gauchsbach
RÜ 242	Röthenbach b. Sankt Wolfgang	38	Schwarzach
RÜ 249	Kleinschwarzen-lohe	30/23	Schwarzach
RÜ Kleinschwarzenlohe	Kleinschwarzen-lohe	331/3	Schwarzach
SKU Neuses	Kleinschwarzen-lohe	546	Schwarzach
RÜ Sorg	Großschwarzen-lohe	979	Schwarzach
RÜ1	Wendelstein	192	Schwarzach
RÜ2	Wendelstein	216/4	Schwarzach
RÜ3	Wendelstein	216	Schwarzach
RÜB Großschwarzenlohe	Großschwarzen-lohe	593/2	Lohbach
RÜB Kleinschwarzenlohe	Kleinschwarzen-lohe	369	Schwarzach
RÜB Kornburg	Kleinschwarzen-lohe	369	Schwarzach
RÜB Leerstetten	Leerstetten	414	Ödweihergraben
RÜB Mittelhembach	Leerstetten	1424/22	Hembach
RÜB Röthenbach	Röthenbach b. Sankt Wolfgang	65/3	Schwarzach
RÜB Schwand	Schwand	138/5	Hembach
RÜB Wendelstein	Wendelstein	1304	Schwarzach
SKO Großschwarzenlohe	Großschwarzen-lohe	604/1	Lohbach
SKO Kleinschwarzenlohe	Kleinschwarzen-lohe	290	Schwarzach
SKU Raubersried	Raubersried	78/2	Graben zur Schwarzach
SKO Sperberslohe	Raubersried	545/1	Hembach

Die Lage der Einleitungsstellen (UTM-Koordinaten) ist im Folgenden angegeben (bei Durchlaufbecken mit mehreren Einleitungen ist die Einleitung des Klärüberlaufs angegeben):

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Rechtswert Einleitungsstelle	Hochwert Einleitungsstelle	Benutztes Gewässer
NÜ PW Röthenbach	32U 657480	5469901	Schwarzach
RÜ 178	32U 657435	5469880	Schwarzach
RÜ 224	32U 658078	5469922	Gauchsbach
RÜ 242	32U 657516	5469961	Schwarzach
RÜ 249	32U 542601	5468109	Schwarzach
RÜ Kleinschwarzenlohe	32U 653308	5467788	Schwarzach
SKU Neuses	32U 651647	5466675	Schwarzach
RÜ Sorg	32U 654422	5468219	Schwarzach
RÜ1	32U 655491	5469038	Schwarzach
RÜ2	32U 655445	5469017	Schwarzach
RÜ3	32U 655449	5468875	Schwarzach
RÜB Großschwarzenlohe	32U 653312	5467553	Lohbach
RÜB Kleinschwarzenlohe	32U 653212	5467646	Schwarzach
RÜB Kornburg	32U 653202	5467640	Schwarzach
RÜB Leerstetten	32U 653474	5466206	Ödweihergraben
RÜB Mittelhembach	32U 652637	5463159	Hembach
RÜB Röthenbach	32U 656993	5469424	Schwarzach
RÜB Schwand	32U 653942	5462790	Hembach
RÜB Wendelstein	32U 655911	5469286	Schwarzach
SKO Großschwarzenlohe	32U 653385	5467521	Lohbach
SKO Kleinschwarzenlohe	32U 653610	5468089	Schwarzach
SKU Raubersried	32U 655896	5468177	Graben zur Schwarzach
SKO Sperberslohe	32U 659442	5466135	Hembach

4. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind folgende Antragsunterlagen nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen:

- Entwurf des Ingenieurbüros Dr. Resch & Partner vom 14.12.2018 (Nachweis der Mischwasserbehandlungsanlagen des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal)

- Tektur / Fortschreibung des Ingenieurbüros Dr. Resch & Partner vom 28.04.2021 (Nachweis der Mischwasserbehandlungsanlagen des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal)

Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht
- repräsentative Flächen
- Berechnung der zulässigen Entlastungsfracht im Istzustand
- Entlastete Mengen und Frachten der einzelnen Becken im Istzustand
- Berechnung der zulässigen Entlastungsfracht im Prognosezustand
- Entlastete Mengen und Frachten der einzelnen Becken im Prognosezustand
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan Istzustand
- Lageplan Istzustand
- Übersichtslageplan Prognosezustand
- Lageplan Prognosezustand
- Lageplan Sanierungsmaßnahmen

- Aktenvermerk des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg vom 23.07.2024 zur Besprechung am 16.07.2024

- Nachweis quantitative Belastung gem. M 153

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 05.12.2025 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 16.12.2025 versehen.

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (AZUS) leitet Mischwasser aus insgesamt 23 Mischwasserentlastungsanlagen (10 Regenüberläufe, 8 Regenüberlaufbecken, 5 Stauraumkanäle) in die Gewässer Schwarzach, Lohbach, Ödweihergraben, Hembach, Gauchsbach sowie einen namenlosen Graben. Die Behandlung des in den Regenüberlaufbecken gespeicherten Mischwassers erfolgt in der Kläranlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2045**.

5.2 Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

5.2.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s) beim Bemessungsregen	Vorhandenes Volumen (m³) (inkl. anrechenbarem Kanalvolumen)	Drosselabfluss (l/s)	Ab dem Zeitpunkt
NÜ PW Röthenbach	91	10	8	Ab Zugang des Bescheids
RÜ 178	1.147	---	289	01.01.2029
RÜ 224	729	---	200	01.01.2029
RÜ 242	482	---	433	01.01.2029
RÜ 249	553	---	292	Ab Zugang des Bescheids
RÜ Kleinschwarzenlohe	407	---	136	Ab Zugang des Bescheids
SKU Neuses	589	40	33	Ab Zugang des Bescheids
RÜ Sorg	69	---	77	Ab Zugang des Bescheids
RÜ1	1.310	---	144	01.01.2028
RÜ2	475	---	258	Ab Zugang des Bescheids
RÜ3	1.619	---	747	01.01.2028
RÜB Großschwarzenlohe	835 (KÜ+BÜ)	607	109	01.07.2028
RÜB Kleinschwarzenlohe	447	767	153	Ab Zugang des Bescheids
RÜB Kornburg	3.177	777	53	Ab Zugang des Bescheids
RÜB Leerstetten	1.202	360	60	01.07.2030
RÜB Mittelhembach	489	79	13	Ab Zugang des Bescheids
RÜB Röthenbach	1.112 (KÜ+BÜ)	493	25	01.01.2027
RÜB Schwand	4.669 (KÜ+BÜ)	818	45	01.01.2028
RÜB Wendelstein	3.444 (KÜ+BÜ)	450	30	01.01.2027
SKO Großschwarzenlohe	2.583	279	40	Ab Zugang des Bescheids
SKO Kleinschwarzenlohe	423	579	473	Ab Zugang des Bescheids
SKU Raubersried	90	141	48	Ab Zugang des Bescheids
SKO Sperberslohe	704	112	6	Ab Zugang des Bescheids

5.2.2 Umzusetzende Maßnahmen

5.2.2.1 Sanierung RÜ1

Die Schwellenerhöhung am Regenüberlauf RÜ1 ist bis 31.12.2026 zu planen und bis 31.12.2027 umzusetzen.

5.2.2.2 Austausch Drosselstrecke RÜ3

Der Austausch der Drosselstrecke am Regenüberlauf RÜ3 ist bis 31.12.2026 zu planen und bis 31.12.2027 umzusetzen.

5.2.2.3 Sanierung Drosselstrecke RÜ178

Der Austausch der Drosselstrecke am Regenüberlauf RÜ178 ist bis 30.06.2027 zu planen und bis 31.12.2028 umzusetzen.

5.2.2.4 Austausch Drosselstrecke RÜ224 Röthenbach

Der Austausch der Drosselstrecke am Regenüberlauf RÜ224 ist bis 30.06.2027 zu planen und bis 31.12.2028 umzusetzen.

5.2.2.5 Sanierung Drosselstrecke RÜ242

Der Austausch der Drosselstrecke am Regenüberlauf RÜ242 ist bis 30.06.2027 zu planen und bis 31.12.2028 umzusetzen.

5.2.2.6 Anpassung der Schwellenhöhen am Regenüberlaufbecken Wendelstein

Die Schwellenhöhe des Beckenüberlaufs am Regenüberlaufbecken Wendelstein ist bis 31.12.2026 gemäß der vorliegenden Planung des Ingenieurbüros Dr. Resch & Partner anzupassen.

5.2.2.7 Anpassung der Schwellenhöhen am Regenüberlaufbecken Röthenbach

Die Schwellenhöhe des Beckenüberlaufs am Regenüberlaufbecken Röthenbach ist bis 31.12.2026 gemäß der vorliegenden Planung des Ingenieurbüros Dr. Resch & Partner anzupassen.

5.2.2.8 Sanierung des Regenüberlaufbeckens Schwand

Für die Sanierung des Regenüberlaufbeckens RÜB Schwand ist bis 31.12.2026 eine Sanierungsplanung vorzulegen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat bis 31.12.2027 zu erfolgen.

5.2.2.9 Sanierung / Neubau des Regenüberlaufbeckens RÜB Leerstetten

Für die Sanierung / den Neubau des Regenüberlaufbeckens RÜB Leerstetten ist bis 30.06.2027 eine Variantenuntersuchung mit Sanierungsvorschlag vorzulegen. Die sich hieraus ergebende Variante ist bis 31.12.2028 zu planen. Die Umsetzung der Maßnahme hat bis 30.06.2030 zu erfolgen.

5.2.2.10 Sanierung / Neubau des Regenüberlaufbeckens Großschwarzenlohe

Für die Sanierung / den Neubau des Regenüberlaufbeckens RÜB Großschwarzenlohe ist bis 31.12.2026 eine Planung vorzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme hat bis 30.06.2028 zu erfolgen.

5.2.2.11 Nachrüstung einer Grobstoffrückhaltung am SKO Kleinschwarzenlohe

Für die Entlastungsschwelle des SKO Kleinschwarzenlohe ist eine Sieb- oder Rechenanlage zum Rückhalt von Schwimmstoffen im Entlastungsfall einzubauen. Die Planung hierfür ist bis 30.06.2027 vorzulegen. Die Maßnahme ist bis 30.06.2028 umzusetzen.

5.2.2.12 Grobstoffrückhalt an den Regenüberläufen RÜ1, RÜ2 und RÜ3

Für die Regenüberläufe RÜ1, RÜ2 und RÜ3 in Wendelstein ist bis 31.12.2026 durch ein Ingenieurbüro ein Konzept zum Rückhalt von Sanitärartikeln erstellen zu lassen und beim Landratsamt Roth vorzulegen. Dabei ist zu bewerten, ob die Maßnahmen zur Sanierung der Regenüberläufe 1 und 3 bereits ausreichen, den Austrag von Sanitärartikeln zu reduzieren. Maßnahmen, die sich nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ggf. aus dem Konzept ergeben, sind bis 31.12.2027 umzusetzen.

5.2.2.13 Sanierung des SKU Raubersried

Die Notentlastung im SKU Raubersried ist bis 31.12.2026 zu verschließen.

5.3 Betrieb und Unterhaltung

5.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsbauwerken im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

5.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

5.4 Anzeige- und Informationspflichten

5.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5.4.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung der gemäß Punkt 3.2.2 umzusetzenden Maßnahmen sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

5.4.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen, falls solche erforderlich sind. Um die ordnungsgemäßen Teilbauabnahmen sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen und dies der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

5.4.4 Bestandspläne

Wenn sich im Rahmen der Bauausführung Änderungen ergeben, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Bescheids dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

5.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.6 Auflage Untere Naturschutzbehörde

Vorhandene Gehölze dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Beim Vorliegen von konkreten Ausführungsplanungen für die einzelnen Maßnahmen ist die Untere Naturschutzbehörde nochmals zu beteiligen, um den Belang des Gehölzschutzes zu berücksichtigen.

5.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

7. Kostenentscheidung

7.1 Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

7.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 3.288,00 € entstanden.

Hinweise

Aus der Stellungnahme des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Bei den Planungen sollte darauf geachtet werden, dass möglichst wenig Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, da Ersatzflächen durch den angeregten Siedlungsbau in diesem Raum kaum zur Verfügung stehen.

Die Baumaßnahmen sollten so geplant werden, dass möglichst wenig Ausgleichsflächen nötig werden.

Die Funktionsfähigkeit bestehender Drainagen darf nicht beeinträchtigt werden.

Während der Baumaßnahmen müssen Acker- und Grünlandflächen bestmöglich geschont und Folgeschäden weitestgehend vermieden werden. Bei der Ausführung dürfen bei Flächen, die gemäht werden, keinesfalls Fremdstoffe wie z.B. Metallteile oder Werkzeug in den Futterkreislauf gelangen.

Weitere Hinweise:

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Privatrechtliche Belange bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Bei den durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen ist bei den im Wasserschutzgebiet liegenden Anlagen auf die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung zu achten. Ggf. sind entsprechende Anträge auf Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung zu stellen.

GRÜNDE

I.

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (Betreiber) beantragte mit Schreiben vom 12.08.2021 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser.

Dem Antrag liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Entwurf des Ingenieurbüros Dr. Resch & Partner vom 14.12.2018 (Nachweis der Mischwasserbehandlungsanlagen des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal)

- Tektur / Fortschreibung des Ingenieurbüros Dr. Resch & Partner vom 28.04.2021 (Nachweis der Mischwasserbehandlungsanlagen des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal)

Es soll Mischwasser aus insgesamt 23 Entlastungsbauwerken im Einzugsgebiet der Kläranlage Kleinschwarenlohe eingeleitet werden. Es handelt sich um die Entlastungsanlagen des Marktes Wendelstein, des Marktes Schwanstetten sowie des Ortsteils Kornburg der Stadt Nürnberg.

Die Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) besteht bereits.

Die Entlastungsanlagen sollen weiter betrieben und teilweise an den Stand der Technik angepasst werden.

Es werden folgende Gewässer benutzt:

- Schwarzach

- Lohbach
- Hembach
- Ödweihergraben

Angaben zu den benutzten Gewässern:

Benutzungsanlage	RÜ1, RÜ2, RÜ3, RÜB Wendelstein, NÜ PW Röthenbach, RÜB Röthenbach, RÜ 178, RÜ 242	RÜ Sorg, RÜ 249, SKO Kleinschwarzenlohe, RÜB Kleinschwarzenlohe, RÜ Kleinschwarzenlohe, RÜB Kornburg, SKU Neuses
Benutztes Gewässer	Schwarzach	Schwarzach
Gewässerordnung	II	II
Gewässerfolge	Schwarzach – Rednitz – Regnitz – Main - Rhein	Schwarzach – Rednitz – Regnitz – Main – Rhein
Fluss-km	k.A.	k.A.
Einzugsgebiet A_{EO} (km²)	ca. 275	ca. 295
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	ca. 1,1	ca. 1,3
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	ca. 3,0	ca. 3,3
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m³/s)	ca. 31	ca. 33

Benutzungsanlage	RÜB Leerstetten	SKO Großschwarzenlohe, RÜB Großschwarzenlohe
Benutztes Gewässer	Ödweihergraben	Lohbach
Gewässerordnung	III	III
Gewässerfolge	Ödweihergraben – Schwarzach – Rednitz – Regnitz – Main - Rhein	Lohbach – Schwarzach – Rednitz – Regnitz – Main – Rhein
Fluss-km	k.A.	k.A.
Einzugsgebiet A_{EO} (km²)	ca. 0,8	ca. 9
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	ca. 0,003	ca. 0,017
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	ca. 0,008	ca. 0,08
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m³/s)	< 0,1	k.A.

Benutzungsanlage	SKO Sperberslohe	RÜB Schwand, RÜB Mittelhembach
Benutztes Gewässer	Hembach	Hembach
Gewässerordnung	II	II
Gewässerfolge	Hembach – Rednitz – Regnitz – Main - Rhein	Hembach – Rednitz – Regnitz – Main – Rhein
Fluss-km	k.A.	k.A.
Einzugsgebiet A_{EO} (km²)	ca. 31	ca. 52

Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	ca. 0,07	ca. 0,1
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	ca. 0,3	ca. 0,4
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m^3/s)	ca. 1	ca. 1,3

Hinweise zu den hydrologischen Daten:
- Hochwasserkoten liegen nicht vor
- Teilweise sind mehrere Einleitungsstellen zusammengefasst, weil die Unterschiede der hydrologischen Daten im Unschärfebereich liegen
- Die Angaben zu den hydrologischen Daten sind mit einer Unschärfe von +/- 30% versehen

Zustand der Wasserkörper:

Angaben zum Wasserkörper 2_F028 (Nördliche Schwarzach von Einmündung Raschbach bis Mündung mit Nebengewässern):

Sämtliche Einleitungen (bis auf 3) befinden sich im Oberflächenwasserkörper 2_F028 (Nördliche Schwarzach von Einmündung Raschbach bis Mündung mit Nebengewässern). Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand der repräsentativen Messstelle WRRL-Messstelle 16930.

Der ökologische Zustand wird bewertet mit mäßig; maßgeblich für die Bewertung ist die biologische Qualitätskomponente Makrophyten/Phytobenthos.

Bzgl. der Orientierungswerte nach Oberflächengewässerverordnung liegen Überschreitungen bei den Parametern BSB5, Ortho-Phosphat und Gesamt-Phosphat vor.

Inwieweit die Beeinträchtigung durch die Einleitungen des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal erfolgt, kann nicht bewertet werden, da oberhalb von Wendelstein bereits viele Einleitungen in die Schwarzach erfolgen.

Angaben zum Wasserkörper 2_F024 (Hembach, Finsterbach, Brunnbach):

An dem Wasserkörper 2_F024 liegen 3 Einleitungen des AZuS. Es handelt sich um einen Kammwasserkörper, wobei die drei Einleitungen in den Hembach vorliegen und die repräsentative Messstelle 95798 für die Bewertung des Wasserkörpers am Brunnbach liegt. Der ökologische Zustand wird als schlecht bewertet; maßgeblich für die Bewertung ist die biologische Qualitätskomponente Fische, die jedoch durch die Einleitungen von Mischwasserentlastungsanlagen nicht unmittelbar beeinträchtigt wird. Bzgl. der Orientierungswerte nach Oberflächengewässerverordnung liegen Überschreitungen bei den Parametern TOC, Ortho-Phosphat und Gesamt-Phosphat vor. Die geringfügige Anpassung des RÜB Schwand sollte Verbesserungen ergeben, inwieweit diese messbar sind, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, das Gesundheitsamt Roth, der Bayerische Bauernverband sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt. Durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe und den Bayerischen Bauernverband wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die übrigen Stellen stimmen dem Vorhaben, teilweise unter Beachtung von Hinweisen und Auflagen, zu.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch den Markt Wendelstein und den Markt Schwanstetten ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (Wendelstein: 06.12.2024 – 07.01.2025; Schwanstetten: 28.11.2024 – 02.01.2025) und der Einwendungsfrist (Wendelstein: Ablauf 21.01.2025; Schwanstetten: Ablauf 16.01.2025) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen durch Privatpersonen erhoben.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde auf den 15.10.2025 terminiert. An dem Termin wurden die vorgebrachten Einwendungen mit den Anwesenden erörtert. Das Protokoll wurde an alle Beteiligten verschickt.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 05.12.2025 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Mischwassereinleitung bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen und Behebung der aufgeführten Mängel keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

2. Das Einleiten des Mischwassers aus insgesamt 23 Entlastungsanlagen in die Gewässer Schwarzach, Lohbach, Ödweihergraben und Hembach stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

   Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Beantragt wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG.

   Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im wasserrechtlichen Verfahren haben sich unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg bei Einhaltung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine zwingenden Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG ergeben.

   Die bestehenden Anlagen erfüllen zwar teilweise die wasserrechtlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung nicht. Deshalb sind Anpassungsmaßnahmen notwendig und werden gefordert. Es sind die im Entwurf dargestellten Sanierungsmaßnahmen und darüber hinausgehende Sanierungen erforderlich. Angemessene Fristen für die Planvorlage und Durchführung werden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen genannt. Dieses Vorgehen wurde mit dem Betreiber erörtert. Übergangsweise wird bis zur Sanierung der bisherige Benutzungsumfang zugelassen.

   Bei den nachfolgenden Anlagen besteht Sanierungsbedarf:

   - RÜ1 (Schwellenerhöhung, ggf. Schwimmstoffabscheidung)

- RÜ2 (ggf. Schwimmstoffabscheidung)
- RÜ3 (Drosselerhöhung, ggf. Schwimmstoffabscheidung)
- RÜ 178 (Drosselerhöhung)
- RÜ 224 (Drosselerhöhung)
- RÜ 242 (Drosselerhöhung)
- RÜBs Schwand, Wendelstein, Röthenbach (Überprüfung/Anpassung Schwellenhöhen)
- RÜB Leerstetten (Neubau)
- RÜB Großschwarzenlohe (Neubau aufgrund baulichen Zustands im WSG)
- SKO Kleinschwarzenlohe (Einbau Sieb- bzw. Rechenanlage)

Werden die vorgenannten Anmerkungen berücksichtigt und Mängel behoben, ist die beantragte Gewässerbenutzung genehmigungsfähig.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Abwassers nach Umsetzung der Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 WHG).

Die Abwasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen im sanierten Zustand der Anlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis. Dies gilt auch für den Verzicht von Regenrückhaltebecken zur hydraulischen Pufferung an den bestehenden Einleitungsstellen an den kleineren Gewässern, da eine gewässerbiologische Inaugenscheinnahme aus dem Jahr 2018 keine Beeinträchtigung der Gewässer (Makrozoobenthos, Erosion) außer beim RÜB Großschwarzenlohe gezeigt hat. Dieses wird jedoch saniert werden.

Im vorliegenden Fall konnte die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die Einleitung (nach Sanierung) nicht beeinträchtigt. Die Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässerkörper 2_F024 und 2_F028 ist nach Sanierung nicht zu besorgen. Vielmehr lassen die Sanierungsmaßnahmen Verbesserungen erwarten. Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren.

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt ATV-A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“. Das Arbeitsblatt A128 wurde zwischenzeitlich durch das DWA-Regelwerk A102 ersetzt. Im vorliegenden Fall ist eine Anwendung des DWA-Regelwerks A128 zulässig, da die Planung vollumfänglich während des Geltungsbereichs des A128 erstellt wurde. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Aus Gründen des Gewässerschutzes müssen an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen darüber hinaus Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden. Grundlage sind die weitergehenden Anforderungen nach Merkblatt 4.4/22 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom März 2018.

Die Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

Die Auflagen für die Sanierung und den Umbau der Entlastungsanlagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit den geforderten Maßnahmen wird die gesamte Mischwasserentlastungsanlage in einen genehmigungsfähigen Zustand umgebaut. Nach Durchführung aller Sanierungsmaßnahmen entspricht die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Maßnahmen sind zeitlich gestaffelt; die angegebenen Fristen erscheinen angemessen und umsetzbar.

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Die Unterhaltslast für die von der Planung betroffenen Gewässer obliegt teilweise dem Freistaat Bayern und teilweise dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

Im Folgenden werden die vorgebrachten Einwendungen bewertet und abgewogen und darüber entschieden (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfg).

<u>Einwendungen Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (ZVS)</u>

- **Grds. Möglichkeit der Beeinträchtigung von Grund- und Trinkwasser durch Abwassereinleitungen**

  Es wurde der Einwand vorgebracht, dass durch die Mischwassereinleitungen das Grund- und Trinkwasser grds. beeinträchtigt werden und eine Gefahr durch anthropogene Spurenstoffe wie PFAS nur durch die 4. Reinigungsstufe bei der Kläranlage reduziert werden könnte. Für Mischwassereinleitungen existieren jedoch weder rechtliche Anforderungen

noch technische Möglichkeiten zur Behandlung von Spurenstoffen. Die Kläranlage bzw. 4. Reinigungsstufe sind nicht Antragsgegenstand. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Verschiedene Verbote der Wasserschutzgebiets-Verordnung betroffen**

  Weiter wurde eingewendet, dass verschiedene Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung betroffen sind. Hierzu ist festzuhalten, dass die Verbote der WSG-VO nur für Anlagen oder Anlagenteile gelten, die direkt im Wasserschutzgebiet liegen. Im vorliegenden Fall sind das RÜB Großschwarzenlohe sowie die im WSG liegenden Kanäle betroffen. Bei Maßnahmen in diesem Bereich ist deshalb ein entsprechender Antrag auf Befreiung von den Verboten der WSG-VO zu stellen. Aufgrund des Einwands wurde ein entsprechender Hinweis in den Bescheid aufgenommen.

- **Mögliche qualitative Beeinträchtigung der ZVS-Brunnen I bis III durch Mischwasserentlastung; Forderung nach einer Meldekette**

  Es wird eine qualitative Beeinträchtigung der ZVS-Brunnen I bis III durch die Mischwasserentlastung befürchtet und deshalb die Einrichtung einer Meldekette bei Starkregen / größeren Entlastungen vorgeschlagen. Da technische Messeinrichtungen ohnehin vorhanden sind, ist die Weitergabe der Entlastungsmengen und -dauer problemlos möglich. Hierzu ist der AZuS lt. eigener Angabe auch bereit. Alternativ wären die Messung und Meldung von Niederschlagsmengen im Einzugsgebiet eine Möglichkeit. Mehr als eine Empfehlung hierzu kann von Seiten der Kreisverwaltungsbehörde jedoch nicht ausgesprochen werden, da rechtliche Grundlagen für eine entsprechende Anordnung zur Operationalisierung einer Meldekette fehlen. In der Vergangenheit lagen keine Grenzwertüberschreitungen nach der Trinkwasserverordnung vor, so dass eine unmittelbare Gefährdung nicht zu besorgen ist. Des Weiteren wären viele Einflussgrößen für die Bewertung des Zuflusses von entlastetem Mischwasser über die Schwarzach zu den Brunnen zu berücksichtigen. Es wird eine Abstimmung zwischen dem ZVS, dem Wasserwirtschaftsamt, dem AZuS und dem Gesundheitsamt empfohlen. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Mögliche qualitative Beeinträchtigung der ZVS-Brunnen durch Renaturierung der Gewässer**

  Als Nächstes wurde eingewendet, dass die Brunnen des ZVS durch die geplante Renaturierung der Gewässer beeinträchtigt werden könnten. Es käme zu längeren Verweilzeiten von belastetem Wasser im Wasserschutzgebiet und damit zu einer erhöhten Möglichkeit eines Schadstoffeintrags in das Grundwasser. Alle Beteiligten haben sich hier auf einen Verzicht auf eine Renaturierung geeinigt. Der Trinkwasserschutz ist im vorliegenden Fall gegenüber dem Nutzen einer Renaturierung des Lohbachs höher zu gewichten.

- **Mögliche qualitative Beeinträchtigung der ZVS-Brunnen durch Einleitung von Abwasser aus Kläranlage**

  Weiter wurde die Einleitung des Abwassers aus der Kläranlage als mögliche qualitative Beeinträchtigung der ZVS-Brunnen benannt. Die Einleitung aus der Kläranlage ist jedoch nicht Antragsgegenstand. Eine mögliche Verlegung der Einleitungsstelle aus dem Wasserschutzgebiet wäre in einem gesonderten Verfahren zu thematisieren. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Mögliche qualitative Beeinträchtigung der ZVS-Brunnen durch Betrieb der Kläranlage**

  Zudem wurde eingewendet, dass der Betrieb der Kläranlage, wozu auch die Absenkbrunnen der Kläranlage gehören, zu einer möglichen qualitativen Beeinträchtigung der ZVS-Brunnen führt. Eine regelmäßige Überprüfung der Abdichtung der Brunnen wurde gefordert. Der Betrieb der Kläranlage ist jedoch nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Forderung nach frühzeitiger Beteiligung des ZVS bei Planungen und im wasserrechtlichen Verfahren**

  Die Forderung nach einer frühzeitigen Beteiligung des ZVS bei Planungen und im wasserrechtlichen Verfahren wurde von allen Seiten angenommen. Die Beteiligten haben sich darauf verständigt, dass bei Baumaßnahmen, die eine Relevanz für den ZVS haben, frühzeitig Gespräche erfolgen.

<u>Einwendungen Bayerischer Bauernverband</u>

- **Einleitung von Mischwasser bei Starkregen führt zu Überflutungen benachbarter landwirtschaftlicher Flächen**

  Durch den Bayerischen Bauernverband wurde als Erstes der Einwand vorgebracht, dass die Einleitung des Mischwassers zu Überflutungen benachbarter landwirtschaftlicher Flächen führt, was ein wirtschaftliches Risiko darstellen würde. Da es sich hierbei um eine sehr pauschale Aussage handelt und keine Zuordnung zu konkreten Mischwasserentlastungsanlagen möglich war, kann auf diesen Einwand nicht näher eingegangen werden. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Verschmutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Mischwasserentlastung**

  Weiter wurde eingewendet, dass es durch die Mischwasserentlastung zu einer Verschmutzung der landwirtschaftlichen Flächen kommt, was zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung führen würde. Ein Austrag von Sanitärartikeln kann jedoch nicht ausschließlich auf die Entlastungsanlagen des AZuS zurückgeführt werden, da eine Vielzahl weiterer Einleitungen erfolgt. Es werden aber in der vorliegenden Erlaubnis Rückhalteeinrichtungen an identifizierten kritischen Stellen gefordert, wodurch zukünftig ein Austrag von Sanitärartikeln aus den Entlastungsanlagen des AZuS verhindert wird. Aufgrund des Auflagenvorbehalts können auch nachträglich Forderungen wie z.B. nach einer Rückhalteeinrichtung gestellt werden, sofern die Situation dies erfordert.

  Die als besonders kritisch benannten Medikamentenrückstände bzw. Spurenstoffe sind derzeit keine Zielgröße der Abwasserreinigung. Es kann nur gefordert werden, dass die Abwasseranlage dem Stand der Technik entspricht, was im vorliegenden Fall gegeben ist.

- **Erhöhte Phosphatwerte im Boden durch Mischwassereinleitungen**

  Darüber hinaus wurde angeführt, dass es durch die Mischwassereinleitungen zu erhöhten Phosphatwerten im Boden kommt und damit zu einer Überdüngung und Störung des öko-

logischen Gleichgewichts der Böden sowie einer negativen Auswirkung auf die Grundwasserqualität. Hierzu ist anzuführen, dass landwirtschaftliche Flächen ohnehin bzgl. Phosphor untersucht werden ohne eine Differenzierung bzgl. der Herkunft des Phosphors. Anhand der Ergebnisse wird die Zielgröße der Phosphordüngung festgelegt. So bedeutet ein hoher Phosphorwert im Boden, dass weniger gedüngt werden muss. Außerdem entspricht der ausgetragene Phosphatwert durch die Verdünnung in etwa dem Phosphatwert der Schwarzach, so dass die Entlastungsanlagen keine Zusatzbelastung für das Gewässer bedeuten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist wegen der geringen Mobilität von Phosphor im Boden außerdem nicht zu erwarten. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Keine Bewirtschaftungsauflagen für Landwirte nahe der Entlastungsanlagen**

  Des Weiteren befürchtete der Bayerische Bauernverband, dass Landwirte im Umfeld der Entlastungsauflagen durch zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen belastet werden. Es sind jedoch keine Auflagen für Landwirte in dieser Erlaubnis enthalten oder denkbar. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Forderung nach hydraulischer Entlastung der Gewässer zur Hochwasserprävention**

  Der Forderung nach einer hydraulischen Entlastung der Gewässer zur Hochwasserprävention wird nicht nachgekommen, da Hochwasserschutz kein Verfahrensgegenstand ist.

- **Forderung nach Monitoring der Bodenqualität**

  Weiter wird ein Monitoring der Bodenqualität gefordert. Die Düngeverordnung schreibt jedoch vor, dass der Betriebsinhaber vor dem Düngen die Phosphatmenge selbst ermitteln (lassen) muss. Die Forderung ist deshalb zurückzuweisen.

- **Forderung nach Kompensation und Entschädigung**

  Zur Forderung nach Kompensation und Entschädigung ist festzuhalten, dass grundsätzlich jeder Eigentümer selbst für die Entsorgung von evtl. Unrat von seinem Grundstück verantwortlich ist und auch kein Anspruch auf Entschädigung besteht, sofern eine Zuordnung zu einem Verursacher nicht möglich ist. Durch die Sanierungsauflagen wird jedoch dafür Sorge getragen, dass die Mischwasserentlastungsanlagen dem Stand der Technik entsprechen und vor allem durch den Einbau von Rückhalteeinrichtungen der Austrag von Sanitärartikeln verhindert wird. Die Forderung ist deshalb zurückzuweisen.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern ergibt sich aus dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des AbwAG und des BayAbwAG. Abwasser im Sinne des AbwAG ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Veranlagungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr (§ 11 Abs. 1 AbwAG).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

_____
Schneck